

Ueber Anstände, welche sich dießfalls erheben, entscheidet der Bundesrath.

Art. 3. Jede Bahnunternehmung hat den festgestellten Fahrtenplan in der Regel wenigstens 14 Tage vor seiner wirklichen Anwendung dem eidgenössischen Postdepartemente mitzutheilen.

Das Gleiche gilt für Abänderungen an dem Fahrtenplane, sofern sie Bahnzüge berühren, an welche sich bestehende Postverbindungen anknüpfen.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Erlassung an in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

A n t r a g

der

Mehrheit der nationalräthlichen Kommission über den Gesetzesentwurf des Bundesrathes, betreffend die Anschlußverhältnisse der schweiz. Eisenbahnen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

ohne auf die Kompetenz einzutreten, und in Hinblick auf den Umstand, daß von den zwei Beschwerden, welche die Vorlage des Gesetzesentwurfes veranlaßten, die eine durch Verständigung der Betheiligten erledigt ist, bei der andern eine Verständigung in Aussicht steht,

beschließt:

Auf die Vorlage des Bundesrathes wird dermal nicht eingetreten.

Antrag der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über den Gesetzesentwurf des Bundesrathes, betreffend die Anschlußverhältnisse der schweiz. Eisenbahnen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1858
Date	
Data	
Seite	334-334
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 541

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.